



---

## Leitfaden für die praktische Vorbildung für das Bachelor - Studium der Vertiefungsrichtung 'Gesundheits- und Sozialwirtschaft'

Voraussetzung zur Zulassung zum Studium ist neben der Hochschulreife (allgemeine oder Fachhochschulreife) eine einschlägige praktische Vorbildung. Soweit diese nicht Zugangsvoraussetzung für die auf das Studium vorbereitende Fachoberschule ist, wird folgende praktische Vorbildung verlangt:

Studienbewerberinnen und -bewerber müssen ein Praktikum von mindestens **12 Wochen** ableisten, davon

**(1) mindestens 6 Wochen in kaufmännischen Arbeitsfeldern eines Wirtschafts- oder Sozialbetriebes**

**(2) mindestens 6 Wochen in sozialen Arbeitsfeldern eines Wirtschafts- oder Sozialbetriebes.**

Das Praktikum muss zwingend nach Erwerb der Fachhochschulreife abgeleistet werden.

Die Nachweise (Bescheinigungen der Praxisstellen) über das kaufmännische und soziale Praktikum müssen bis zum Ende des 2. Studienseesters vorgelegt werden. Eine Splittung des Praktikums in max. vier Blöcke ist zulässig. Bei dem Praktikum muss es sich um eine Vollzeittätigkeit handeln.

Das **kaufmännische Praktikum** soll einen Einblick z.B. in die folgenden Arbeitsgebiete vermitteln:

- Einkauf/ Materialwirtschaft
- Organisation/ EDV
- Personalwesen
- Vertrieb/ Marketing
- Rechnungswesen
- Controlling

Das **soziale Praktikum** soll einen Einblick vor allem in die folgenden Gebiete vermitteln:

- Ziele und Aufgaben des Betriebes/ Einrichtung, Zielgruppen der sozialen Dienstleistung
- Trägerstruktur (Rechtsgrundlagen, Satzung, Finanzierungsgrundlagen)
- Arbeitskonzepte, methodisches Handeln und organisatorische Abläufe zur Erbringung der sozialen Dienstleistung.

**Der unmittelbare Kontakt zu den Klienten, Patienten und Kunden muss Schwerpunkt des Praktikums sein.**

Das **kaufmännische Praktikum** gilt als erfüllt, wenn eine kaufmännische Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen wurde (Kaufmannsgehilfenbrief etc.). Die Anerkennung der Berufsausbildung erfolgt unabhängig vom Zeitpunkt des Erwerbs der Fachhochschulreife.

Das **soziale Praktikum** gilt als erfüllt, wenn eine Ausbildung in einem sozialen Beruf erfolgreich abgeschlossen wurde (beispielsweise Erzieher/in, Krankenpfleger/in, Sozialarbeiter/in). Praxiszeiten im Rahmen des Bundeswehr- und Zivildienstes können für das soziale Praktikum dann anerkannt werden, wenn nachgewiesen wird, dass Erfahrungen in einem einschlägigen sozialen Arbeitsfeld erworben wurde. Die Anerkennung der Berufsausbildung erfolgt unabhängig vom Zeitpunkt des Erwerbs der Fachhochschulreife.

Dem Zulassungsantrag ist eine Bescheinigung der Praktikumsstelle über Beginn und Ende sowie die Art der praktischen Tätigkeit des bereits abgeleisteten oder begonnenen sozialen bzw. kaufmännischen Praktikums beizufügen. Im Falle einer Berufsausbildung ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

Die Suche eines geeigneten Praktikumsplatzes liegt in der Eigenverantwortung der Studienbewerberinnen und -bewerber.